

Gründung und Führung eines Fördervereins



Stefan Schnitzer, Hoyerswerda

Dieser Artikel ist die Kurzfassung einer ausführlichen Ausarbeitung zum Vereins- und Steuerrecht, die Sie von der Homepage der »Konferenz für Gemeindegründung« kostenlos herunterladen können.

Nähere Hinweise finden Sie am Ende dieses Artikels.

I. VORTEILE EINES FÖRDERVEREINS

Für selbständige Gemeinden kann es von großem Vorteil sein, wenn ihre Arbeit von einem eingetragenen und gemeinnützigen Förderverein begleitet wird:

1. TRANSPARENZ UND KONTROLLE DER GEMEINDEFINANZEN

Wenn die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde im wesentlichen über den Förderverein abgewickelt werden, dann wächst die Transpa-

renz der Gemeindekasse. Denn der Förderverein muß über seine Ausgaben und Einnahmen Aufzeichnungen anfertigen. Mindestens ein Mal im Jahr findet eine Kassenprüfung statt, die nicht vom Vorstand oder vom Kassenwart, sondern von Kassenprüfern durchgeführt wird. Über diese Kassenprüfung wird der Mitgliederversammlung Bericht erstattet. Das schafft Vertrauen. Und die Gemeindemitglieder bekommen eine Vorstellung davon, wofür ihre Gaben verwendet werden.

2. SELBSTÄNDIGKEIT DER ORTSGEMEINDE

Die Bücher können statt dessen auch von einem ortsfremden Verein, z.B. einem Missionswerk geführt werden. Dieser ortsfremde Verein kann auch die Anstellungsträgerschaft für eventuell bezahlte Mitarbeiter übernehmen. Das kann im Anfangsstadium einer Gemeindegründungsarbeit sinnvoll sein.

Wenn die Gemeinde jedoch nach einiger Zeit selbst die Verantwortung für Buchführung und Anstellungsträgerschaft übernimmt, bedeutet das für sie einen Schritt in Richtung Selbständigkeit.

Bei einer Verwaltung der örtlichen Finanzen durch einen ortsfremdes Missionswerk sollte auf alle Fälle geklärt sein, ob das Missionswerk der Gemeinde freie Hand läßt oder auf einem Mitspracherecht besteht: Sind der Gemeindegründer bzw. die Gemeindeführung in den finanziellen Fragen völlig frei und selbständig in ihren Entscheidungen? Oder darf das Missionswerk in Entscheidungen eingreifen. Wer die Hand auf der Kasse hat, hat viel Macht (selbst wenn er sie nicht ausübt).

3. ZUWENDUNGSBESTÄTIGUNGEN

Ist der Förderverein im Vereinsregister eingetragen und ist seine Gemeinnützigkeit anerkannt worden, so darf er Zuwendungsbestätigungen ausstellen (bis 1999: „Spendenbestätigungen“ oder „Spendenbescheinigungen“). Da auf diese Weise die Zuwendungen steuerlich anrechenbar werden kann der Spender unter bestimmten Umständen einen Teil seiner Spende „vom Finanzamt zurückbekommen“.

4. STEUER- UND SOZIALVERSICHERUNGSRECHTLICHE SICHERHEIT

Ein eingetragener Verein kann einen Mitarbeiter, z. B. den Gemeindegründer, anstellen und bezahlen. Die damit zusammenhängenden steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Fragen sind sehr viel einfacher zu klären, als wenn ein nicht eingetragener Verein, z.B. eine Gemeinde, einen Mitarbeiter direkt bezahlt.

Eine gewisse soziale Absiche-

rung des Mitarbeiters läßt sich so relativ leicht verwirklichen: Krankenversicherung, Rentenversicherung, Arbeitslosenversicherung, Pflegeversicherung und berufsgenossenschaftliche Absicherung.

5. BEGÜNSTIGUNG DURCH ÖRTLICHE BEHÖRDEN

Es kann sein, daß ortsansässigen Vereinen von der Stadt gewisse Vorteile eingeräumt werden, z.B. bei der Anmietung oder kostenlosen Überlassung von städtischen Veranstaltungsräumen.

II. BIBLISCHE PRINZIPIEN UND VEREINSRECHT

1. SPANNUNGEN

Das deutsche Vereinsrecht ist mit der biblischen Struktur einer Gemeinde nicht deckungsgleich. In verschiedenen Bereichen ergeben sich Spannungen:

In einem Verein gilt i.d.R. das demokratische Mehrheitsprinzip, d.h. wenn beispielsweise 12 Mitglieder für einen bestimmten Antrag stimmen und 11 dagegen, so gilt der Antrag angenommen. Die Bibel betont dagegen viel mehr den Wunsch nach Einmütigkeit (1Kor 1,10).

Die Leitung einer Gemeinde soll bei den Ältesten liegen. In einem Verein jedoch liegt (je nach Vereinssatzung) sehr viel Macht bei der Mitgliederversammlung – sie kann die Vereinsleitung unter Umständen abwählen.

Das Neue Testament hat die Sicht, dass der Gemeindeführung keine unverheirateten Männer und auch keine Frauen angehören sollten (1Tim 3,2+4f; 2Tim 2,12). Nach dem deutschen Vereinsrecht haben jedoch Frauen und unverheiratete Männer grundsätzlich aktives und passives Wahlrecht. Das bedeutet, daß sie sich auch in den Vereinsvorstand wählen lassen können und die Leitung des Vereins übernehmen können.

2. TRENNUNG VON GEMEINDE UND FÖRDERVEREIN

Aufgrund der genannten Spannungsfelder ist es ratsam, den eingetragenen Förderverein und die (nicht eingetragene) Gemeinde strikt zu trennen. Gemeindegliedschaft muß nicht automatisch

zur Vereinsmitgliedschaft führen. Sonst entsteht vielleicht das Mißverständnis, daß Gemeinde nach demokratischen und vereinsrechtlichen Prinzipien strukturiert und geführt werden soll. Und bei Spannungen innerhalb der Gemeinde droht die Gefahr, daß eine größere Gruppe mittels einfachem Mehrheitsbeschluß den Gemeindeführer absetzt und sich das Vereinsvermögen (= die Gemeindekasse) unter den Nagel reißt.

Es muß deutlich werden, daß der Förderverein nur eine dienende Funktion haben soll. Er soll im Auftrag der Gemeinde und nach ihren Anweisungen die Gemeindefinanzen verwalten. Der Förderverein soll fördern und keinesfalls leiten. Die Leitung soll bei der Gemeindeführung liegen.

Da der Förderverein nur eine dienende Funktion hat, ist es nicht erforderlich, daß alle Mitglieder der Gemeinde auch Mitglieder des Vereins sind. Trotzdem wird es in der Regel günstig sein, wenn man alle Gemeindeglieder zu den Vereinssitzungen einlädt und ihnen somit Einblick in die Gemeindefinanzen gewährt. Wer kein Vereinsmitglied ist, nimmt an der Sitzung als Gast ohne Stimmrecht teil.

3. VERKNÜPFUNG VON GEMEINDE UND FÖRDERVEREIN

Da der Förderverein die Hand auf der Kasse hat, besitzt er Macht. Auch gegenüber der Gemeinde. Es besteht prinzipiell die Gefahr, daß sich Gemeinde und Verein auseinander entwickeln. In einem solchen Fall könnte es sein, daß der Verein der Gemeinde den Geldhahn zudreht und das Gemeindevermögen, das von ihm verwaltet wird, einbehält. Oder daß er nur dann Geld bewilligt, wenn die Gemeinde im Sinne der Vereinsleitung handelt. Die Vereinsleitung könnte sich also gegen bzw. über die Gemeindeführung stellen.

Sicher ist so etwas in einer Gemeindegründungssituation kaum vorstellbar. Jedoch sollte man für die Zukunft vorsorgen. Fast alle menschlichen Organisationen unterliegen einem gewissen Zerfalls-

»Das deutsche Vereinsrecht ist mit der biblischen Struktur einer Gemeinde nicht deckungsgleich.«

prinzip: Mit den Jahren oder Jahrzehnten entfernen sie sich mehr und mehr von den ursprünglichen Zielen und Idealen. Dies kann – wenn Gott nicht Bewahrung schenkt – auch mit Gemeinden und Fördervereinen geschehen. Deshalb sollte, soweit möglich, für solche Fälle Vor-



ge-

troffen werden. Eine Möglichkeit besteht darin, über die Vereinssatzung sicherzustellen, daß die Vereinsleitung mit der Gemeindeleitung identisch ist. Das heißt beispielsweise, der Gemeindeleiter ist fast automatisch auch Vorsitzender des Vereins.

Zumindest sollte es so sein, daß die wichtigen Ämter im Förderverein (Vorstand und Kassenwart) nur mit Einverständnis der Gemeindeleitung besetzt werden können. Wie sich dies in der Satzung verankern läßt, zeigt die erweiterte Fassung dieser Ausarbeitung, die Sie kostenlos von der KfG-Homepage herunterladen können.

Eine zweite Möglichkeit besteht darin, langfristig anzustreben, daß die Mitgliedschaft des Vereins nur aus Ältesten der Gemeinde besteht. Zur Gründung eines eingetragenen Vereins benötigt man zwar sieben Mitglieder. Zur Aufrechterhaltung eines Vereins genügen jedoch drei, kurzzeitig sogar zwei Mitglieder.

Dadurch sollte gesichert sein, daß die Gemeindeleitung immer auch die Kontrolle über den Verein und damit über die Gemeindegasse behält. Selbst wenn dann einmal Spannungen in der Gemeindebasis auftreten, ist es kaum möglich, daß eine Partei handstreichartig die Vereinsleitung (und damit die Gemeindegasse) an sich reißt.

III. DER VEREIN UND DAS FINANZAMT

1. RECHTSFÄHIGKEIT DES VEREINS

Mit der Eintragung ins Vereinsregister des Amtsgerichts wird ein Verein „rechtsfähig“ und kann am Rechtsleben als selbständiger Träger von Rechten und Pflichten teilnehmen: Er wird zu einer juristischen Person des Privatrechts. Das heißt, der eingetragene Verein kann z.B. Mietverträge abschließen, Ei-

gentum erwerben (auch eine Immobilie), einen Arbeitnehmer beschäftigen und Prozesse führen.

Das ist auch bei Haftungsfragen von Bedeutung. Ist ein Verein nicht eingetragen, so haftet unter Umständen nicht der Verein (der ja nicht rechtsfähig ist), sondern die Person, die im Namen des Vereins z.B. einen Mietvertrag unterschrieben hat. Ist ein Verein dagegen eingetragen, so haftet der Verein mit seinem Vereinsvermögen.

Aber auch beim eingetragenen Verein kann es zu einer persönlichen Haftung kommen, insbesondere bei fahrlässigem oder vorsätzlichem Handeln. Zum Beispiel, wenn es aufgrund grober Fahrlässigkeit zu Personenschäden kommt. Oder wenn Zuwendungsbestätigungen wissentlich unkorrekt ausgestellt werden.

Um sich möglichst weitgehend gegen eine persönliche Haftung abzusichern, ist es sinnvoll, einen Verein eintragen zu lassen.

2. GEMEINNÜTZIGKEIT DES VEREINS

Damit ein Verein als GEMEINNÜTZIG anerkannt wird, muß seine Tätigkeit darauf gerichtet sein, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet

selbstlos zu fördern. Hierunter fällt unter anderem auch die Förderung der „Religion“. (§ 52 Absatz 2 Abgabenordnung)

Der Zweck des Vereins sollte in der Satzung nicht zu eng gefaßt sein. Wäre der Verein beispielsweise nur auf die Förderung der eigenen Gemeinde ausgerichtet, so wird es kaum möglich sein, einen Missionar im Ausland oder eine Tochtergemeindegründung aus Vereinsmitteln zu unterstützen.

Für die Steuerbegünstigung ist nicht nur der Vereinszweck von Bedeutung. Wichtig ist auch das Stichwort UNMITTELBARKEIT (§ 57 Abgabenordnung AO): Der Verein muß seine Zwecke unmittelbar verfolgen, das heißt, er muß sie selbst verwirklichen. In Fall eines Fördervereins könnten sich hierbei Unsicherheiten ergeben, da die missionarische Arbeit ja in der Regel von der Gemeinde geleistet wird, und nicht vom Verein selbst – der Förderverein fördert diese Arbeit nur. Um solche Unsicherheiten zu vermeiden, wird in der Mustersatzung (siehe Download-Artikel) die etwas komplizierte Formulierung gewählt: „Verbreitung bzw. die Förderung der Verbreitung der biblischen Botschaft“. Aufgrund dieser Formulierung muß der Verein nicht unbedingt selbst die biblische Botschaft verbreiten, sondern darf auch andere Personen oder die Gemeinde dabei finanziell unterstützen. Die Unmittelbarkeit bleibt gewahrt, da es der Verein selbst ist, der die Verbreitung der biblischen Botschaft fördert.

Für die Steuerbegünstigung sind auch die SELBSTLOSIGKEIT und AUSSCHLIEßLICHKEIT eines Vereins von Bedeutung (§ 55 und 56 AO): Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet werden. Und Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten, der Verein muß also selbstlos tätig sein. (Einem ausscheidenden Mitglied können jedoch eingezahlte Kapitalanteile und Sacheinlagen zurückerstattet werden.)

Angemessene Aufwandsentschädigungen für Vereinsmitglieder,

die ehrenamtlich, nebenberuflich oder hauptberuflich im Sinne des Vereinszwecks tätig werden, sind jedoch möglich. So kann der Förderverein dem Prediger der Gemeinde für seine Gemeindearbeit ein angemessenes Gehalt zukommen lassen. Dass der Prediger Mitglied und Vorsitzender des Vereins ist, schadet dabei nicht.

3. WIRTSCHAFTLICHE TÄTIGKEIT

Ein „Idealverein“, der nicht wirtschaftlich tätig ist, hat bei der Eintragung ins Vereinsregister und bei der Anerkennung der Gemeinnützigkeit am wenigsten Schwierigkeiten.

Wenn der Verein wirtschaftlich tätig ist, zum Beispiel durch Bücherverkauf, durch ein Freizeitheim oder anderes, dann ist die Unterscheidung zwischen „wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb“ und „Zweckbetrieb“ von großer Bedeutung. Denn „wirtschaftliche Geschäftsbetriebe“ unterliegen der Steuerpflicht, „Zweckbetriebe“ nicht.

Ein „ZWECKBETRIEB“ (§ 64 und 65 Abgabenordnung) dient in seiner Gesamtrichtung dazu, die steuerbegünstigten Zwecke des Vereins zu verwirklichen. Diese Zwecke dürfen nur durch ihn erreicht werden können. Darunter können z.B. fallen: ein Freizeitheim, vielleicht auch ein Büchertisch. Die Bruttoeinnahmen sollen allerdings 60.000 DM im Jahr nicht überschreiten. Gewinne dürfen selbstverständlich nur für die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Problematisch wird es, wenn der Verein in größerem Umfang mit nichtbegünstigten Konkurrenten in Wettbewerb tritt, z.B. mit einem normalen Hotel oder einem normalen Buchhändler.

Ein „WIRTSCHAFTLICHER GESCHÄFTSBETRIEB“ ist eine selbständige nachhaltige Tätigkeit, durch die Einnahmen oder wirtschaftliche Vorteile erzielt werden

und die über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht. Je ähnlicher der Betrieb einem ganz normalen Unternehmen ist, um so eher wird es sich um einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb handeln. Die Absicht, Gewinn zu erzielen, braucht allerdings nicht zu bestehen. Auch diese Beschreibung kann auf Freizeitheime, Veranstaltungen mit Eintrittsgeldern und Büchertische zutreffen.

Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb muß Körperschaftsteuer bezahlen, unter Umständen auch Umsatzsteuer, Gewerbesteuer und Erbschaftssteuer. Ein „wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb“ kann also die Gemeinnützigkeit eines Vereins einschränken oder sogar insgesamt gefährden. Bei der Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen gelten zusätzliche Einschränkungen, beispielsweise dürfen über „Spenden“ zum Ausgleich von Verlusten eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs keine Zuwendungsbestätigungen ausgestellt werden.

Fazit: Wenn ein Verein wirtschaftlich tätig sein will, dann ist es ratsam, sich schon im Vorfeld durch Literatur und Beratung ausreichend zu informieren. Folgende Fragen sollte man klären:

1. Handelt es sich bei der geplanten Tätigkeit um einen Zweckbetrieb oder einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb?

2. Führt die geplante Tätigkeit zu einer Einschränkung der Gemeinnützigkeit des Vereins? Darf der Verein weiterhin für alle Spenden Zuwendungsbestätigungen ausstellen?

3. Ist die geplante Tätigkeit durch den in der Satzung festgelegten Vereinszweck gedeckt – oder ist eine Satzungsänderung notwendig?

4. Welche Spielregeln müssen später bei der Durchführung der wirtschaftlichen Tätigkeit beachtet werden, um die Gemeinnützigkeit des Vereins nicht zu gefährden (Buchführung, Steuern ...)?

Ein Laie tut sich zunächst schwer mit diesen Fragen. Klarheit schafft ein Gespräch mit dem Finanzamt. Wenden Sie sich einfach an die Abteilung „Vereinsbesteuerung“.

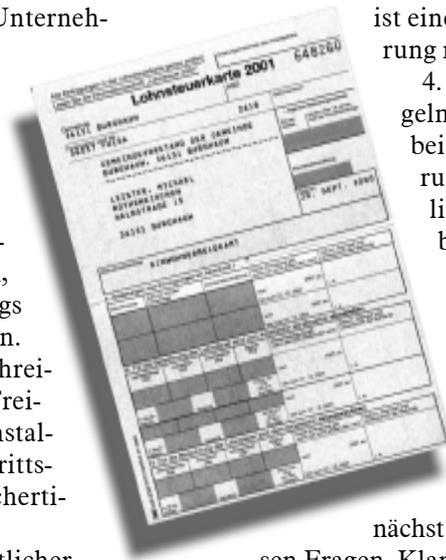
4. ANERKENNUNG DURCH DAS FINANZAMT

Wenn ein Verein als gemeinnützig anerkannt werden möchte, so muß er seine Vereinssatzung einreichen. Das Finanzamt prüft die Satzung, wobei die weiter oben genannten Stichworte eine große Rolle spielen. Ist man mit der Satzung zufrieden, dann wird in einer vorläufigen Bescheinigung bestätigt, daß der Verein „nach der eingereichten Satzung ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten Zwecken dient“, und zwar entweder gemeinnützig, mildtätig oder kirchlichen. Diese Bescheinigung nennt man „Freistellungsbescheid“.

Der Förderverein einer Gemeindegärtnerei wird in der Regel als ein „gemeinnütziger“ Verein einzustufen sein, der „religiöse“ Ziele verfolgt. Denn „mildtätige“ Zwecke sind in der Satzung meistens nicht vorgesehen. Und mit den „Kirchen“, die als Körperschaften des öffentlichen Rechts verfaßt sind, hat er auch nichts zu tun.

Mit dem vorläufigen Freistellungsbescheid erhält der Verein das Recht, Zuwendungsbestätigungen (bis 1999: Spendenbestätigungen) für steuerliche Zwecke auszustellen.

Nach vielleicht eineinhalb Jahren (später im Abstand von jeweils drei Jahren) erfolgt eine Überprü-



»Der als gemeinnützig anerkannte Verein darf seinen Geldgebern Zuwendungsbestätigungen ausstellen. Auch für Sachspenden dürfen unter bestimmten Voraussetzungen Zuwendungsbestätigungen ausgestellt werden.«

fung des Bescheids anhand der Buchführung des Vereins. Beim Verein werden hierzu nicht die gesamten Buchführungsunterlagen angefordert, sondern es genügt im Normalfall eine Zusammenfassung der Kontenabschlüsse. Diese Rechnungsabschlüsse lassen sich mit einem Computer-Buchführungsprogramm leicht erstellen und haben einen Umfang von vielleicht drei Seiten pro Jahr.

Die Buchführung des Vereins kann in den meisten Fällen übrigens als einfache Einnahme-Überschuß-Rechnung verwirklicht werden. Computer-Programme helfen, den Arbeitsaufwand möglichst gering zu halten.

5. ZUWENDUNGSBESTÄTIGUNGEN

Der als gemeinnützig anerkannte Verein darf seinen Geldgebern Zuwendungsbestätigungen ausstellen. (Auch für Sachspenden dürfen unter bestimmten Voraussetzungen Zuwendungsbestätigungen ausgestellt werden, siehe Download-Artikel.)

Drei wichtige Ausnahmen sollte man kennen:

- Einnahmen, für die eine Gegenleistung erbracht wurde, sind keine Spenden, weil die Ausgabe des Förderers nicht unentgeltlich erfolgte. Dies gilt auch dann, wenn die Zuwendung den Wert der Gegenleistung übersteigt. Konkretes Beispiel: Ein Verein gibt Vortragskassetten „auf Spendenbasis“ ab. Da der Spender für seine Spende eine Gegenleistung erhält, darf für diese Spende offenbar keine Zuwendungsbestätigung ausgestellt werden! Auch dann nicht, wenn der Spender die Zusendung der Kasette mit einer „viel zu hohen“ Spende von beispielsweise 1.000 DM honoriert.

- Die Leistungen eines Sponsors sind nur dann Spenden, wenn der Verein keine Gegenleistung erbringt. Wenn der Verein werbewirksam auf den Sponsor hinweist, oder wenn der Sponsor den Vereinsnamen oder das Vereinslogo nutzen

darf, so liegt eine Gegenleistung vor, und eine Zuwendungsbestätigung darf nicht ausgestellt werden.

- Spenden für einen steuerpflichtigen „wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb“ sind nicht begünstigt. Das gleiche gilt für Umlagen zum Ausgleich von Verlusten aus diesem Betrieb.

Einige neue Vorschriften

Mit Wirkung ab dem 1.1.2000 wurden Teile des steuerlichen Spendenrechts neu geregelt. Unter anderem wurden die Anforderungen an den buchmäßigen Nachweis der Zuwendungen klargestellt. Selbstverständlich ist, dass die Einnahmen ordnungsgemäß aufgezeichnet werden. Darüber hinaus ist aber interessant:

- Zuwendungsbestätigungen müssen ab 1.1.2000 nach einem verbindlichen amtlichen Muster ausgestellt werden. Ein Beispiel für eine Zuwendungsbestätigung findet sich im Download-Artikel.

- Ein Doppel der Zuwendungsbestätigung ist vom Verein aufzubewahren.

- Bei Sachzuwendungen („Sachspende“) muß sich aus den Aufzeichnungen auch die Grundlagen für den vom Empfänger bestätigten Wert der Zuwendung ergeben. In der Zuwendungsbestätigung muss der Wert und die genaue Bezeichnung jeder einzelnen gespendeten Sache aufgezählt sein.

- Für Geldzuwendungen und Mitgliedsbeiträge einerseits und Sachzuwendungen andererseits müssen getrennte Zuwendungsbestätigungen ausgestellt werden.

IV. HAFTUNGSFRAGEN

Wie im Abschnitt „Rechtsfähigkeit“ schon erwähnt, ist man als Vorstandsmitglied oder Kassenvorwart eines eingetragenen Vereins vor einer persönlichen Haftung weitgehend sicher. Dem Grundsatz nach haftet der Verein mit seinem Vereinsvermögen (BGB §31). Deshalb ist es sinnvoll, einen Verein eintragen zu lassen.

Aber auch beim eingetragenen Verein kann es zu einer persönlichen Haftung kommen, insbesondere bei fahrlässigem oder vorsätzlichem Handeln.

1. GESCHÄFTSFÜHRUNG UND ZUWENDUNGSBESTÄTIGUNGEN

Beim Verbuchen von Spenden, beim Ausstellen von Zuwendungsbestätigungen und bei der Verwendung von Spendengeldern darf man auf Sorgfalt nicht verzichten.

Zum Beispiel sollte man darauf achten, dass alle Ausgaben des Vereins durch den in der Satzung festgehaltenen Vereinszweck gedeckt ist. Falls der Zweck eines Vereins nur darin besteht, den Aufbau der eigenen Gemeinde zu fördern, dann kann es gefährlich werden, wenn man einen auswärtigen Missionar mit Vereinsmitteln unterstützt. Denn diese Ausgabe entspricht nicht dem in der Satzung festgehaltenen Vereinszweck, für den das Finanzamt die Steuerbegünstigung erteilt hat!

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Bestätigung ausstellt – oder wer veranlaßt, daß Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden – haftet für die entgangene Steuer. Und diese ist in den meisten Fällen mit 40% der Spende anzusetzen! Stammt die Spende von einem Gewerbetreibenden (Minderung seiner Gewerbesteuer) so kann das Finanzamt dafür 10% der Spende einfordern.

Der Spender genießt grundsätzlich Vertrauensschutz, da er in der Regel das Finanzgebaren und die Buchführung des Vereins nicht überprüfen kann. Die entgangene Steuer fordert das Finanzamt deshalb nicht vom Spender ein, sondern vom gemeinnützigen Verein oder der Person, die für die unrichtige Zuwendungsbestätigung oder die satzungswidrige Verwendung verantwortlich ist. Natürlich kann dem Verein in einem solchen Fall auch die Gemeinnützigkeit entzogen werden.

Wenn der Verantwortliche, z.B. der Vorsitzende, „grob fahrlässig“ gehandelt hat, dann muss er unter Umständen große Summen aus der eigenen Tasche aufbringen. Um das Risiko der persönli-

chen Haftung zu verringern, sollten Vorstand und Kassenwart den Verein regelmäßig um Entlastung für die zurückliegende Amtszeit, z.B. für das vergangene Jahr, bitten. Dieser Tagungsordnungspunkt sollte schon in der Einladung zur Vereinssitzung aufgeführt sein. Die Entlastung gibt dem Vorstand und dem Kassenwart grundsätzlich Sicherheit, daß der Verein gegen ihn keine Schadensersatzansprüche mehr geltend machen wird.

Falls die Mitgliederversammlung jedoch zum Zeitpunkt der Entlastung über wichtige Informationen nicht verfügte, kann das anders aussehen. Wird zum Beispiel erst nach der Entlastung klar, welcher großer Schlendrian in der Buchführung herrschte, dann kann der Verein unter Umständen trotzdem noch Ansprüche gegen seinen (ehemaligen) Vorstand oder Kassenwart geltend machen.

2. UNFÄLLE

Auch in einer Gemeindegründungsarbeit kann es zu Unfällen kommen: Auf einer Teenagerfreizeit kann sich ein Teilnehmer beim Geländespiel verletzen, nach dem Gottesdienst kann ein Besucher über einen welligen Teppich stolpern usw. Solange man niemandem einen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorwerfen kann, haftet in den meisten Fällen sicherlich der Verein (siehe auch § 31 BGB).

Kann der Verein den Schadensersatz aus seinen Mitteln nicht aufbringen, so kann gepfändet, zwangsversteigert und ein Offenbarungseid verlangt werden. Die Geschädigten erhalten dann oft nur einen Bruchteil des ihnen zustehenden Schadenersatzes.

Es ist auch sehr fraglich, ob der Verein haftet, wenn es bei einer Gemeindeveranstaltung zu einem Unfall kommt. Verein und Gemeinde sind ja nicht deckungsgleich.

Aus diesen Gründen ist es sinnvoll, einmal über eine Haftpflichtversicherung nachzudenken, um das Unfallrisiko möglichst weitgehend abzudecken. Man kann sich von verschiedenen Versicherungen ein Angebot über eine Vereinshaftpflichtversicherung erbitten und dabei darauf hinweisen, daß sich diese Haftpflichtversicherung auch auf die Gemeinde erstrecken soll,

die der Verein fördert. Man nennt die Mitgliederzahl der Gemeinde und zählt sämtliche möglichen Aktivitäten von Förderverein und Gemeinde auf. Bei Vertragsabschluß ist es sehr wichtig, im Vertrag auf diese Nebenabreden hinzuweisen und sie als schriftliche Anlage an den Vertrag zu heften. Durch eine Haftpflichtversicherung entstehen jährliche Kosten von bis zu DM 250,-.

Zwar haftet im Falle eines Unfalls oft der Verein, aber bei grober Fahrlässigkeit oder gar Vorsatz kann es auch zu einer persönlichen Haftung kommen. Beispiel: Über den welligen Teppich sind schon öfters Besucher gestolpert, die Unfallgefahr war also bekannt, jedoch wurde wochenlang nichts dagegen unternommen. Vor Abschluß einer Haftpflichtversicherung sollte man klären, ob sie auch bei grober Fahrlässigkeit einzelner Vereinsmitglieder eintritt.

V. AUSBLICK

Das deutsche Vereinsrecht mag auf den ersten Blick kompliziert erscheinen. Und bei einer Vereinsgründung muss man in der Tat viel Neuland betreten und dafür eini-

ges an Arbeitszeit reservieren. Wenn man aber erst einmal seine eigene Satzung beisammen hat, der Verein eingetragen und als gemeinnützig anerkannt ist, hat man es meistens nur noch mit dem Routinebetrieb zu tun. Das heißt im wesentlichen: Buchführung und jährliche Mitgliederversammlung.

Nutzen Sie die Hilfen, die Ihnen zur Verfügung stehen:

- Der Download-Artikel unterstützt Sie bei der Vereinsgründung und gibt Ihnen auch für die Führung des Vereins wichtige Tips.

- Ein Buchführungsprogramm erleichtert Ihnen die Verbuchung der Einnahmen und Ausgaben des Vereins.

- Nehmen Sie die Informationsangebote des Vereinsregisters beim Amtsgericht und des Finanzamts in Anspruch

(Vor der Gründungsversammlung unbedingt die zu beschließende Satzung prüfen lassen.)

Wenn der Anfang erst einmal gemacht ist, dann hält sich der weitere Arbeitsaufwand in Grenzen.

»Vor der Gründungsversammlung unbedingt die zu beschließende Satzung prüfen lassen.«

WICHTIGER HINWEIS

Die Angaben in diesem Artikel wurden mit einigem Arbeitsaufwand recherchiert. Der Autor ist jedoch kein Steuerfachmann oder Rechtsanwalt. Deshalb kann sich der eine oder andere Fehler eingeschlichen haben. Zudem unterliegt das Vereinsrecht und besonders das Steuerrecht hin und wieder Veränderungen. Grundlage für diesen Artikel ist die Rechtslage vom 1. Juni 2000.

Man sollte sich auf die Angaben in diesem Artikel nicht blind verlassen. Es ist immer besser, zusätzlich das Gespräch mit dem Finanzamt und dem Amtsgericht zu suchen. Dort kann man sich vergewissern, ob wirklich alles so funktioniert, wie man es sich vorstellt.

Für Hinweise auf eventuell notwendige Korrekturen ist der Autor dankbar. Solche Hinweise helfen mit, den Download-Artikel aktuell zu halten.

»Ein bestimmter Passus in der Vereinssatzung bewirkt, dass die Gemeindeleitung Einfluß auf die Besetzung von Vereinsämtern hat.«

WUSSTEN SIE SCHON?

- Wenn eine Zuwendungsbestätigung nicht den neuen amtlichen Mustern entspricht, so wird sie vom Finanzamt des Spenders unter Umständen nicht anerkannt! (Der Spender kann seine Spende nicht steuermindernd geltend machen.)
- Sachspenden sind grundsätzlich

mit dem Marktwert zu bewerten. Ist der Gegenstand jedoch aus einem Betrieb entnommen worden, so kann höchstens der bei der Entnahme zugrunde gelegte Buchwert angesetzt werden. – Wurde beispielsweise ein gespendeter Kopierer nach erfolgter Abschreibung nur noch mit einem Erinnerungswert von 1,- DM in den Büchern des Spenders geführt, so darf die Zuwendungsbestätigung auch nur über diesen Betrag (zzgl. anfallender MwSt) ausgestellt werden.

- Wert angesetzt werden, der

vorher auch bei der Entnahme zugrunde gelegt worden ist, jedoch zuzüglich der bei der Entnahme angefallenen Umsatzsteuer. (Der Buchwert darf selbst dann angesetzt werden, wenn er - aufgrund des gewählten Abschreibungsmodells - über dem tatsächlichen Marktwert



des Gegenstandes liegen sollte.)

- Die Beschlüsse

des mehrgliedrigen Vereinsvorstandes sind unter Umständen ungültig, wenn nicht vor der Vorstandssitzung alle Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen worden sind!

- Der Vorstand eines Vereins kann aus einem oder aus mehreren Mitgliedern bestehen.

- Ist die Amtsperiode eines Vorsitzenden auf zwei Jahre festgelegt, so kann er schon bei geringfügiger Überschreitung (zwei Jahre und ein Tag) keine beschlußfähige Mitgliederversammlung mehr einberufen. Ein kleiner Zusatz in der Vereinssatzung vermeidet dieses Problem.

- Selbst wenn eine Vereinssatzung ausdrücklich bestimmt, dass immer nur zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt sind, so schützt das vor Alleingängen nicht: Ein beliebiges Vorstandsmitglied kann trotzdem ganz alleine rechtswirksam Verträge abschließen oder Geldausgaben veranlassen.

- Ein bestimmter Passus in der Vereinssatzung bewirkt, dass die Gemeindeleitung Einfluß auf die Besetzung von Vereinsämtern hat.

- Eine Entlastung des Vorstands in der jährlichen Mitgliederversammlung vermindert das Haftungsrisiko für den Vorstand.

- In der Mitgliederversammlung kann ein rechtswirksamer Beschluß oft nur dann gefaßt werden, wenn der betreffende Tagesord-

nungspunkt in dem Einladungsschreiben zur Vereinssitzung angekündigt wurde.

- Über die Beschlüsse (nicht jedoch über den Diskussionsverlauf) einer Mitgliederversammlung muß ein Protokoll angefertigt werden. Ein Protokoll darf deshalb sehr kurz sein (Ergebnisprotokoll).

- Jede Satzungsänderung und jede Personaländerung im Vorstand muss dem Amtsgericht mitgeteilt werden.

- In die Unterlagen des Vereinsregisters, auch in die eingereichten Sitzungsprotokolle des Vereins, darf jedermann Einsicht nehmen.

- Wenn für ein bestimmtes Projekt 4 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen und 3 Enthaltungen gezählt werden, kann die Frage entstehen, ob das Projekt nun bewilligt oder abgelehnt ist. Immerhin war ja die Mehrheit nicht dafür! – Eine einfache Bestimmung in der Satzung schafft Klarheit, wie Enthaltungen zu bewerten sind.

- Wenn mehrere Anträge zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt vorliegen, dann wird zuerst über den weitestgehenden Antrag abgestimmt. Ein Beispiel zu diesem wichtigen demokratischen Grundsatz finden Sie im Download-Artikel.

DOWNLOAD-ARTIKEL

Über diese und weitere Themen informiert Sie die erweiterte Fassung dieses Artikels. Er ist ungefähr drei Mal so umfangreich wie der hier veröffentlichte Auszug. Die komplette Ausarbeitung kann kostenlos von den Internetseiten der Konferenz für Gemeindegründung heruntergeladen werden.

Adresse: www.kfg.org/de/material

Der Download-Artikel enthält auch eine ausgearbeitete Muster-satzung mit zahlreichen Erläuterungen, so dass er gerade für Vereinsgründer eine große Hilfe ist. Aber auch dann, wenn der eigene Förderverein schon seit Jahren besteht, sollte man den Artikel unbedingt einmal ansehen – und sei es nur wegen dem seit kurzem überarbeiteten Spendenrecht. ■